

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

vom 22.07.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung Bauwerk

- Im Grundriss Ausführung als Rhombuskörper
- Gebäudehöhe: ca. 12 m über GOK
- Abmessungen: ca. 32 m Länge, ca. 28 m Breite
- Außen- und Innenwände: Sichtbeton, Außenfassade: Steinwolle mit Wärmedämmung
- Bedienschacht: Unterbringung von Aufbereitung und Pumpstation ca. 2 m unter dem Boden des Wasserwerks
- Erdgeschoss (EG): WC, Lager, Notstromaggregatraum, Elektroschachtraum mit Haupteinspeisung des EVU
- Obergeschoss (1. OG): Büro/Schaltwarte, Elektroschaltraum, Schaltwartboden
- Unterputzinstallation der Elektrotechnik, Leerrohre in Betonwände einbetoniert
- Obergeschoss (2. OG): Bedienpodest der Behälter, Zugang zu Reinigungseinrichtungen, Zugang zu den Behälterdächern für Wartungsarbeiten

2. Rohrinstallation, Druckstoßbehälter und Verteilerschacht

- Verteilerschacht als Betonfertigteile, incl. Rohrleitungen und Armaturen für Knotenpunkt zwischen Bestand und Neubau
- Formstücken aus Edelstahl V4A
- Integration von Spülmöglichkeiten sowie Probenahmestellen.
- Einbau eines Druckstoßkessels für gleichmäßige Druckverhältnisse im Netz
- Befüllung mit Druckluft mittels ölfreien Kompressors

3. Einbau Trinkwasserspeicher mit Zubehör

- 2 Wickelbehälter in der Ausführung V4A
- Fassungsvermögen je 1.000 m³
- Durchmesser: 13,0 m
- Höhe: 7,8 m

- Be- und Entlüftung über Luftfilteranlage nach Außen

4. Neubau der Druckerhöhungsanlage

- 5 Hochdruckkreislumpen in Gliederbauart mit Frequenzumrichter
- Fördermenge Q: 75 m³/h
- Förderhöhe H: 4,5 bar

5. Neubau der Wasseraufbereitungsanlage

- Oxidator, zur Anreicherung des Trinkwassers mit Sauerstoff
- UV – Desinfektion, zur Entkeimung

6. Erstellung der Elektro-, Mess- und Regelungstechnik

- Niederspannungsschaltanlage mit Wandlerrmessung
- Stromzuführung und Gebäudeinstallation, Prozessleittechnik, Messtechnik
- Fernwirktechnik mit Blitzschutz- und Erdungsanlage
- Integration der Mess- und Steuerkomponenten, Bedien- und Anzeigenelemente in Schaltschränken
- Installation von Handbedienebenen sowie entsprechender Anzeige- und Messgeräte und Betriebs- und Störmeldeleuchten und Leistungsmessgeräte
- speicherprogrammierbare Steuerung (SPS)
- Durchflussmessungen mittels magnetisch induktiver Messgeräte
- Anbindung und Alarmierung an die vorhandene Fernwirktechnik (FlowChief) sowie Anbindung an das Prozessleitsystem
- Ausstattung des Gebäudes mit Heizung/Lüftung/Sanitär

7. Bereitstellung Netzersatzanlage

- Integration eines stationären Notstromaggregates (Flur-Nr. 278, Gemarkung Steingriff) zur permanenten Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Bauart: 4-Takt Dieselmotor
- Ansaugart: Turbo
- Hubraum: 4,5 l
- Standardleistung 87,5 KW
- Nennleistung: 10kVA

8. Montage einer PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes

- zur Eigenstromversorgung
- im Kombination mit begrüntem Dach zur geordneten Regenwasserbewirtschaftung

9. Ver- und Entsorgung

- Umlegung und Anbindung der bestehenden Anschlusskanäle für das anfallende Abwasser aus dem neuen Gebäude
- Errichtung neue Pumpstation

10. Herstellung der Außenanlagen und sonst. Grünanlagen

- Verkehrsflächen mit Pflasterbelag
- Einzäunung des Grundstücks mit Doppel-Stabgitterzaun und zwei Toranlagen, tlw. elektrisch betrieben
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser über Rigolenpackung

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser anfällt, wenn

1. Für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. Sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsabmessung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,53 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,09 €

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 7a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 22.07.2026


Florian Mittler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(Art. 26 Abs. 2 GO, § 3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO)

**zur „Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeidne Asbach-Bäumenheim (VES-WAS)“
vom 22.07.2026**

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen
bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim Nr. 31 am 01.08.2026 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 03.08.2026



Florian Mittler
Erster Bürgermeister